

§ 46c VBG Dienstzulage für Abteilungs- und Fachvorsteherung

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)Vertragslehrpersonen, die in die Funktion Abteilungs- oder Fachvorsteherung bestellt oder mit einer solchen Funktion provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage.
2. (2)Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 beträgt:
 1. 1.für die Abteilungsvorsteherung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik:
 1. a)1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung bis sechs Wochenstunden beträgt,
 2. b)1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung mehr als sechs Wochenstunden beträgt;
 2. 2.für die Abteilungsvorsteherung an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik:
 1. a)1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf Wochenstunden beträgt,
 2. b)1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung achtzehn Wochenstunden beträgt;
 3. 3.für die Abteilungsvorsteherung an Bundessportakademien:
 1. a)1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf Wochenstunden beträgt,
 2. b)1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung achtzehn Wochenstunden beträgt.
 4. 4.für die Fachvorsteherung:
 1. a)436,3 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung sechs Wochenstunden beträgt,
 2. b)654,5 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf oder achtzehn Wochenstunden beträgt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at